

IPConcept (Schweiz) AG (bisher: Union Investment (Schweiz) AG)
In Gassen 6, 8022 Zürich

Mitteilung an die Anteilhaber des

DZP (CH) Performance (neu: DZPB)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ mit den Teilvermögen

DZP (CH) Performance Conservative (neu: DZPB FLEXIBEL 1)

DZP (CH) Performance Dynamic (neu: DZPB FLEXIBEL 2)

DZP (CH) Performance Equity (neu: DZPB FLEXIBEL 3)

Die IPConcept (Schweiz) AG (bisher: Union Investment (Schweiz) AG), Zürich, als Fondsleitung, beabsichtigt mit Zustimmung der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA abzuändern. Erste Änderungen wurden am 18. November 2010 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG publiziert. Im Sinne einer Nachpublikation werden den Anlegern auch die nachfolgenden Änderungen mitgeteilt, welche die am 18. November 2010 publizierten Änderungen teilweise korrigieren:

§ 4 Die Depotbank:

Ziff 1 wird dahingehend ergänzt, dass das Vermögen in Konten oder Depots aufbewahrt wird, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fondsvertrages, des Verkaufsprospektes und den gesetzlichen Vorschriften und nur auf Weisung der Fondsleitung bzw. einer weiteren Verwaltungsgesellschaft, an welche die Fondsleitung die Anlageentscheide delegiert hat, verfügt werden darf. Dabei handelt es sich um gesperrte Konten bzw. Depots, die mit einem Sperrvermerk zugunsten der Depotbank versehen sind. Durch den Sperrvermerk wird die Verfügungsbefugnis der Fondsleitung zugunsten der Depotbank eingeschränkt. Ziff. 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Depotbank den Zahlungsverkehr entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag besorgt. Fondsanteile dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig. Der Ausgabepreis ist an die Depotbank zu entrichten und von dieser abzüglich der Ausgabekommission unverzüglich auf einem für das Fondsvermögen eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen. Der Rücknahmepreis ist, abzüglich einer Rücknahmekommission, vom gesperrten Konto an den Anleger zu zahlen.

Ziff. 5 wird wie folgt ergänzt: Die Depotbank hat ferner dafür zu sorgen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die für die Effektenleihe erforderlichen Sicherheiten rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Eine neue Ziff. 6 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei anderen Banken zu übertragen, wenn die Fondsleitung die Depotbank anweist.

Eine neue Ziff. 7 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: Die Fondsleitung darf nur mit Zustimmung der Depotbank die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Banken sowie Verfügungen über solche Guthaben durchführen. Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Krediten. Die Depotbank hat einer solchen Anlage oder Verfügung zuzustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, dem Fondsvertrag sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist.

Eine neue Ziff. 8 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: Die Depotbank wird auf Weisung der Fondsleitung aus den gesperrten Konten oder Depots den Kaufpreis für vom Anlagefonds erworbene Vermögenswerte bezahlen, für Rechnung des Anlagefonds verkaufte Vermögenswerte gegen Zahlung des Kaufpreises übertragen und die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten leisten und eventuelle Ausschüttungen der Gewinnanteile der Anleger tätigen. Der Kaufpreis oder Rücknahmepreis aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Vermögensgegenständen des Anlagefonds und die anfallenden Erträge sowie sonstige dem Anlagefonds zustehende Geldbeträge sind von der Depotbank auf den für den Anlagefonds eingerichteten gesperrten Konten zu verbuchen.

Eine neue Ziff. 9 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen: (i) Ansprüche der Anteilseigner gegen die Fondsleitung geltend zu machen; (ii) gegen Vollstreckungsmassnahmen Dritter Rechtsvorschlag (Widerspruch) zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs an das Vermögen des Anlagefonds vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet. Die vorstehende Berechtigung und Verpflichtung der Depotbank schliesst die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Fondsleitung seitens der Anteilseigner nicht aus. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Fondsleitung ihrerseits berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilseigner gegen die Depotbank geltend zu machen. Diese Berechtigung und Verpflichtung der Fondsleitung schliesst die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank seitens der Anteilseigner nicht aus

§ 5 Die Anleger:

Ziff. 1 wird dahingehend ergänzt, dass den Anlegern die Beteiligung unmittelbar nach Eingang des Kaufpreises bei der Depotbank übertragen wird.

§ 8 Anlagepolitik:

Ziff. 1. Es wird klargestellt, dass unter Commodities „standardisierte Waren“ verstanden werden.

Ziff. 2 wird dem Wortlaut des Musterfondsvertrages der Swiss Funds Association angepasst, ergänzt um folgende Bestimmungen:

Bst. b): Als Basiswerte von Derivaten sind auch strukturierte Produkte, Edelmetalle, standardisierte Waren (Commodities), alternative Anlagen in Hedge Funds, indirekte Anlagen in Immobilien, Anlagen in Private Equity und Devisen.

Bst. c): Es wird explizit erwähnt, dass Exchange Traded Funds (ETF) auch unter diese Bestimmung fallen. Die Limite der Anlage von Zielfonds in andere Zielfonds beträgt 30% (10% gemäss Musterfondsvertrag); für die Zielfonds haben Bestimmungen zu gelten, welche denjenigen von übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sind. Dabei für jedes Teilvermögen ausschliesslich Anteile an folgenden kollektiven Kapitalanlagen erworben werden:

- (1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, welche einem Schweizer Fonds der Art „Effektenfonds“ entsprechen und somit die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG resp. der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen; und/oder nicht deutsche kollektive Kapitalanlagen, welche einem Schweizer Fonds der Art „Effektenfonds“ entsprechen und somit die vorerwähnten Voraussetzungen entsprechend erfüllen,
- (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte und zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Investmentaktiengesellschaften, welche einem Schweizer Fonds der Art „Effektenfonds“ oder „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ entsprechen und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG resp. der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und/oder nicht deutsche kollektive Kapitalanlagen, welche einem Schweizer Fonds der Art „Effektenfonds“ oder „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ entsprechen und die vorerwähnten Voraussetzungen entsprechend erfüllen,
- (3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, welche einem Schweizer Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ entsprechen und die ihre Mittel nicht selbst in kollektive Kapitalanlagen nach § 8 Ziff. 2 c (3) und (4) anlegen, und/oder

- nicht deutsche kollektive Kapitalanlagen, die einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbar sind und/oder andere Investmentaktiengesellschaften, die einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind, welche einem Schweizer Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ entsprechen und die ihre Mittel nicht selbst in andere kollektive Kapitalanlagen nach § 8 Ziff. 2 c (3) und (4) anlegen,
- (4) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte und zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Sonstige Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, welche einem Schweizer Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ entsprechen und die ihre Mittel nicht selbst in andere kollektive Kapitalanlagen nach § 8 Ziff. 2 c (3) und (4) anlegen, und/oder nicht deutsche, in ihrem Heimatland zum öffentlichen Vertrieb zugelassene kollektive Kapitalanlagen, die einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sonstigen Sondervermögen vergleichbar sind, und/oder andere Investmentaktiengesellschaften, die einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind, welche einem Schweizer Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ entsprechen und die ihre Mittel nicht selbst in andere kollektive Kapitalanlagen nach § 8 Ziff. 2 c (3) und (4) anlegen,
- (5) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte und zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Gemischte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sofern sie einem Schweizer Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ entsprechen, und/oder nicht deutsche, in ihrem Heimatland zum öffentlichen Vertrieb zugelassene kollektive Kapitalanlagen, die einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Sondervermögen vergleichbar sind, und/oder andere Investmentaktiengesellschaften, die einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind, sofern sie einem Schweizer Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ entsprechen,
(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).
- Bst. d): Die Definition, dass Geldmarktinstrumente Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen sind, wird in Anlehnung an den Musterfondsvertrag ersatzlos gestrichen.
- Bst. e): Neu sind auch Anlagen in strukturierte Produkte vorgesehen, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), strukturierte Produkte gemäss Bst. e), Edelmetalle und standardisierte Waren (Commodities) gemäss Bst. g), alternative Anlagen in Hedge Funds gemäss Bst. h), indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. i), Anlagen in Private Equity gemäss Bst. j), Devisen gemäss Bst. k), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte (mit Ausnahmen der standardisierten Waren [Commodities] gemäss Bst. g) und der Immobilien gemäss Bst. i) gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.
- Bst. g): Neu sind auch direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle in standardisierter Form und indirekte Anlagen in standardisierte Waren (Commodities) zulässig.
- Bst. h): Neu sind auch Alternative Anlagen in Hedge Funds zulässig. Die Vertragsbedingungen dieser Anlagen müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (1) Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahmen für Rechnung ihrer Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
- (2) Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (echter Leerverkauf).

Diese Zielfonds müssen hinsichtlich keiner der beiden vorgenannten Alternativen eine Beschränkung aufweisen.

Im Einzelnen sind folgende alternative Anlagen in Hedge Funds zulässig:

- ha) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
- hb) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
- hc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden;

die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen oder Basiswerte im Sinne der vorstehenden Ausführungen als "Hedge Funds" gelten, und die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden können ("Multi Manager Hedge Funds"). Anlagen in Fund of Hedge Funds sind nicht zulässig.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik dürfen jedoch für jedes Teilvermögen ausschliesslich Anteile an folgenden kollektiven Kapitalanlagen erworben werden:

- (1) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, und die ihre Mittel nicht selbst in kollektive Kapitalanlagen nach § 8 Ziff. 2 c (3) und (4) anlegen, und/oder nicht deutsche kollektive Kapitalanlagen, die einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbar sind und/oder andere Investmentaktiengesellschaften, die einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in andere kollektive Kapitalanlagen nach § 8 Ziff. 2 c (3) und (4) anlegen,
- (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte, zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Sonstige Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, und die ihre Mittel nicht selbst in andere kollektive Kapitalanlagen nach § 8 Ziff. 2 c (3) und (4) anlegen und/oder nicht deutsche, in ihrem Heimatland zum öffentlichen Vertrieb zugelassene kollektive Kapitalanlagen, die einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sonstigen Sondervermögen vergleichbar sind, und/oder andere Investmentaktiengesellschaften, die einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in andere kollektive Kapitalanlagen nach § 8 Ziff. 2 c (3) und (4) anlegen,
- (3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte, in ihrem Heimatland zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Gemischte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder nicht deutsche, in ihrem Heimatland zum öffentlichen Vertrieb zugelassene kollektive Kapitalanlagen, die einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Sondervermögen vergleichbar sind, und/oder andere Investmentaktiengesellschaften, die einer in der Bundesrepublik Deutschland

aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind.

Bst. i): Neu sind auch folgende Anlagen in Immobilien zugelassen:

ia) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;

ib) Anteile von offenen Immobilienfonds schweizerischen Rechts ;

Die Anlagen gemäss Bst. ia) und ib) müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

Bst. j): Als direkte und indirekte Anlagen in Private Equity sind zugelassen:

ja) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity), sofern deren Verkehrswert ermittelt werden kann;

jb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss Bst. ja) oben investieren und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

jc) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss Bst. ja) oben investieren.

Bst. k): Anlagen in Devisen und in derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben.

Ziff. 3 Zusätzlich gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

a) Die Anlagen in Effekten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a) des Fondsvertrages von Emittenten aus Emerging Markets Ländern dürfen 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

b) Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a) des Fondsvertrages von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite (Non Investment-Grade Emittenten) dürfen 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und standardisierte Waren (Commodities) gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g) des Fondsvertrags dürfen 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

d) Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags dürfen 10% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

e) Eine direkte Anlage in Immobilien ist nicht zulässig. Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. i) des Fondsvertrags dürfen 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

f) Anlagen in Private Equity:

fa) Direkte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ja) des Fondsvertrags dürfen 2% des Nettovermögens eines Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und die Obergrenze von 6% bei Kursveränderungen nicht überschreiten;

fb) Indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. jb) und jc) des Fondsvertrags dürfen die Obergrenze 5% des Nettovermögens eines Teilvermögens im Erwerbszeitpunkt und die Obergrenze von 20% bei Kursveränderungen nicht überschreiten.

g) Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g), h), i) und j) des Fondsvertrags, einschliesslich der Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b) des Fondsvertrags und der strukturierten Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrags auf diese, dürfen zusammen maximal 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

h) Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c) des Fondsvertrags einschliesslich alternativer Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags sind folgende Anlagebeschränkungen zu beachten:

- (1) Anlagen in andere offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen oder andere offene oder geschlossene Anlageorganismen mit ähnlicher Funktion dürfen 49% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
- (2) Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen dürfen die Teilvermögen insgesamt nicht mehr als 30% ihres Nettofondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die unter § 8 Ziff. 2 Bst. c) (3) und (4) bzw. Ziff. 2 Bst. h) (1) und (2) des Fondsvertrags aufgeführt sind, anlegen.
- (3) Für die Teilvermögen dürfen Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c) (1), (2) und (5) und § 8 Ziff. 2 Bst. i) des Fondsvertrags, nur dann erworben werden, wenn jede dieser kollektiven Kapitalanlagen nach ihren Vertragsbedingungen bzw. der Satzung ihrerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen anlegen darf.
- (4) Anlagen in Zielfonds, die als Teilvermögen eines Umbrella-Fonds konstruiert sind, sind zulässig, sofern der Haftungsdurchgriff für auf andere Teilvermögen derselben Umbrella-Konstruktion entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.
- (5) Für jedes Teilvermögen dürfen Anteile von nicht mehr als zwei alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags erworben werden, die vom gleichen Emittenten ausgegeben sind oder vom gleichen Fondsmanager verwaltet werden.
- (6) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags, in welche ein Teilvermögen investiert, dürfen ihrerseits nicht in andere alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags anlegen.
- (7) Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags sind nur zulässig, sofern die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen wird, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr bezogenen Unterverwahrstelle wie für eigenes Verschulden haftet.
- (8) Bei Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags stellt der Fondsmanager sicher, dass ihm sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:
 - a. der letzte Jahres- und Halbjahresbericht, sofern ein solcher bereits vorliegt;
 - b. die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente
 - c. Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung.
 - d. Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.
 - e. die Lebensläufe der für die Anlageentscheidungen verantwortlichen Personen, so dass er hinsichtlich dieser Personen beurteilen kann, ob diese über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Hedgefonds-Geschäften verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.
- (9) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags sind in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und haben regelmässig allgemein anerkannte Risikoziffern vorzulegen. Die Methode, nach der die Risikoziffer errechnet wird, muss der Fondsleitung von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank dieser Zielfonds oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.
- (10) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. h) des Fondsvertrags in Multi-Manager Hedge Funds dürfen insgesamt 10%, eine Anlage in einen einzelnen Multi-Manager Hedge Fund darf jeweils 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.

Ziff. 5: Für die Zwecke von Ziff. (2) b) und e) wird angenommen, dass die Voraussetzungen dieser Bestimmungen dann erfüllt sind, wenn die entsprechenden Anteile an einer

Börse oder an einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Ziff. 9: Die sog. „Trash Quote“ in der Höhe von 10% darf neu nur mehr für passive Verstösse verwendet werden. Die fragliche Bestimmung lautet neu wie folgt:

Bis maximal 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 des Fondsvertrages angelegt werden, welche die Anlagebeschränkungen gemäss § 15 des Fondsvertrages passiv, d.h. aufgrund der Schwankungen an den Finanzmärkten, verletzen.

Ziff. 13: Das Leerverkaufsverbot wird wie folgt erweitert, dass neu auch kein Verkauf von Call-Optionen auf Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehören, getätigt werden.

§ 9 Flüssige Mittel:

Neu wird klargestellt, dass kein Mindestanteil in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss.

§ 15 Risikoverteilung

Neu werden Ziff. 3 Bst. f, g und h mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- f) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Bst. a), b) und c) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. d) und e).
- g) Anlagen gemäss dem vorstehenden Bst. a) derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. d) und e).
- h) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen

Der bisherige § 16 wird gestrichen:

Die bisherige Ziff. 1 / 2 Bst. a) findet sich neu in § 8 Ziff. 3 Bst. d Fondsvertrag;

Die bisherige Ziff. 2 Bst. b) wird ersatzlos gestrichen;

Die bisherige Ziff. 2 Bst. c) findet sich in § 8 Ziff. 3 Bst. h Fondsvertrag.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Aufsichtsbehörde (Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse, Postfach, 3003 Bern) Einwendungen gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile des betroffenen Teilvermögens in bar verlangen können. Ausgenommen sind Namensänderungen sowie die Schaffung der neuen Anteilsklassen, bei denen gemäss Art. 27 Abs. 3 KAG bzw. Art. 40 Abs. 3 KKV (§ 6 Ziff. 2 des Fondsvertrages) den Anlegern kein Einwendungsrecht zusteht.

Der geänderte Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt sowie die Änderungen im Wortlaut können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Zürich, 22. Februar 2012

Die Fondsleitung: IPConcept (Schweiz) AG, In Gassen 6, Postfach 2918, 8022 Zürich

Die Depotbank: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, 8022 Zürich